Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/ 2088
A11

für die Mitglieder
des Ausschusses
für Kommunalpolitik

60-fach



Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.04/01-2-2339/14

MR Zakrzewski
Telefon 0211 871-2470
Telefax 0211 871-
frank.zakrzewski@mik.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 29. August 2014**
**Bitte der Fraktion der FDP vom 15. August 2014 um einen Bericht der Landesregierung**
„Überdimensionierte, kostenintensive und handlungsunfähige Verwaltungsorgane vermeiden - welche Planungen verfolgt die Landesregierung, die Überdehnung der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr für die laufende Legislaturperiode zu korrigieren?“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) ist in § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) geregelt. Auf jede Mitgliedskörperschaft des RVR entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 80.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 80.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 40.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen (§ 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RVRG). Die Wahl erfolgt durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (§ 10 Abs. 1 Satz 2 RVRG). Die Vorsitzenden der Mitgliedskörperschaften gehören der Verbandsversammlung von Gesetzes wegen an (§ 10 Abs. 1 Satz 1 RVRG). Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

zwei Stimmen. Mit der Erststimme wählt es die zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder, mit der Zweitstimme die von den Parteien und Wählergruppen zuvor für das Verbandsgebiet aufgestellten Reservelisten (§ 10 Abs. 1 Satz 3 RVRG). Für die endgültige Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist in einem weiteren Schritt auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ein Verhältnisausgleich nach dem Verfahren der mathematischen Proportion durchzuführen (§ 10 Abs. 4 RVRG). Nach der Berechnung werden den am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen noch fehlende Sitze aus den Reservelisten zugewiesen (§ 10 Abs. 4 Satz 3 RVRG). Am Verhältnisausgleich nehmen nur Parteien und Wählergruppen teil, die eine Reserveliste eingereicht haben (§ 10 Abs. 4 Sätze 5 und 6 RVRG). Eine Reserveliste kann nur einreichen, wer in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten ist (§ 10 Abs. 5 Satz 1 RVRG). Sinn und Zweck des Verhältnisausgleichs und der daraus folgenden mathematischen Berechnungen zur Feststellung der auf die Parteien und Wählergruppen entfallenden Sitze ist es, die politischen Mehrheitsverhältnisse im Verbandsgebiet widerzuspiegeln.

Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung in den Mitgliedskörperschaften erfolgt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 RVRG innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlperiode und ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften ist der Geschäftsführerin des RVR unverzüglich mitzuteilen. Der Verbandsausschuss stellt sodann fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder mit der Erststimme und welche Mitglieder aus den Reservelisten mit der Zweitstimme gewählt worden sind. Nach den bei Berichtsabfassung vorliegenden Erkenntnissen führt dieses Verfahren zu einer rechnerischen Größe der Verbandsversammlung von 163 Sitzen. Da die Reservelisten

der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien teilweise nicht ausreichen, um alle zugewiesenen Sitze zu besetzen, besteht die Verbandsversammlung tatsächlich aus 138 Sitzen.

Im Ergebnis führt dies in der jetzt beginnenden Wahlperiode zu einer deutlichen Vergrößerung der zuletzt aus 71 Mitgliedern bestehenden Verbandsversammlung. Ursache dafür ist der oben beschriebene nach § 10 Abs. 4 RVRG durchzuführende Verhältnisausgleich. Dieser führt dazu, dass sich die Gesamtsitzzahl der Verbandsversammlung umso mehr erhöht, je kleiner die Gesamtstimmenzahl derjenigen Partei oder Wählergruppe ist, die nach den oben genannten Vorgaben noch am Verhältnisausgleich teilnimmt. Mit Blick auf die gegenwärtig zu bildende Verbandsversammlung trifft dies auf eine Wählergruppe zu, die in der Mitgliedskörperschaft Kreis Recklinghausen mit den Erststimmen ein Direktmandat erzielen konnte und zugleich eine Reserveliste für das Verbandsgebiet eingereicht hat, im Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegeben Stimmen (1.787.254) mit 10.956 aber nur einen verhältnismäßig kleinen Stimmenanteil erringen konnte.

Dem Ministerium für Inneres und Kommunales liegen keine Hinweise darauf vor, dass die beschriebenen Regelungen zur Bildung der Verbandsversammlung oder darauf gründende Berechnungen fehlerhaft angewandt bzw. durchgeführt worden sind. Ein Verstoß gegen kommunalverfassungsrechtliche oder wahlrechtliche Vorschriften liegt nicht vor. Ebenso wenig ist erkennbar, dass die sich abzeichnende Größe der Verbandsversammlung mit 138 Sitzen einen mit geltendem Recht unvereinbaren Zustand herbeiführt. Ein vom RVR selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Dr. Bracher und Schneider, deren Ergebnisse sich der RVR in seinem Übersendungsschreiben an das Ministerium für Inneres und Kommunales vom 14.08.2014 zu eigen

macht, trifft hierzu die ausdrückliche Feststellung, dass die nunmehr erreichte Mitgliederzahl die Funktionsfähigkeit der Verbandsversammlung noch nicht beeinträchtigt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales sieht deshalb gegenwärtig weder Anlass, das aktuelle Verfahren zur Bildung der Verbandsversammlung kommunalaufsichtsrechtlich zu beanstanden noch dem Gesetzgeber Maßnahmen zu empfehlen, die zu einem nachträglichen Eingriff in das Verfahren oder den Bestand der sich bildenden Verbandsversammlung führen.

Allerdings geben die oben getroffenen Feststellungen Anlass, das beschriebene Verfahren zur Durchführung des Verhältnisausgleichs für die Zukunft auf einen möglichen Ergänzungs- bzw. Korrekturbedarf zu überprüfen. Die gegenwärtigen Regelungen sind zwar geeignet, den vom Gesetzgeber bezweckten Rückbezug auf das Wahlergebnis mathematisch zutreffend abzubilden. Bei einem denkbaren noch ungünstigeren Verhältnis des Stimmenanteils einer am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei oder Wählergruppe zu der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen kann sich aber in der Folge die Sitzzahl der Verbandsversammlung noch einmal deutlich erhöhen.

Dies gilt in gleicher Weise auch für andere vergleichbare Vorschriften, etwa für § 7 b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO). Überprüfungsbedürftig ist insoweit auch das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Drs. 16/6090), dessen Entwurf in § 15 a GkG eine dem § 7 b LVerbO nachgebildete Regelung zur Bildung der Verbandsversammlung eines Zweckverbands enthält.

Gegenwärtig prüft die Landesregierung, ob und inwieweit noch weitere Vorschriften des Landesrechts betroffen sind. Nach Abschluss dieser Prüfung wird die Landesregierung dem Gesetzgeber einen aus ihrer Sicht geeigneten Vorschlag zur Fortentwicklung des geltenden Rechts unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL